

# Satzung

## des

### TTC Grün-Gelb Braunschweig e. V.



- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschließungsgründe
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Vereinsorgane
- § 13 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Beschlüsse und Wahlen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Allgemeine Bestimmungen
- § 18 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet.  
Angesprochen sind Männer und Frauen gleichermaßen

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 14.12.1966 gegründete Verein führt den Namen Tischtennisclub Grün-Gelb Braunschweig e.V., im folgenden TTC Grün-Gelb genannt.
2. Der TTC Grün-Gelb hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister (Nr. 3353) des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
3. Seine Vereinsfarben sind grün und gelb.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Zweck und Ziel des TTC Grün-Gelb sind in erster Linie das Betreiben anerkannter Sportarten unter Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Dabei sieht er seine besondere Aufgabe in der Zusammenarbeit mit dem StadtSportbund Braunschweig e.V. und anderen Sportgemeinschaften.
2. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des TTC Grün-Gelb dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTC Grün-Gelb, soweit in § 10 Abs. 2 der Satzung nichts anderes vereinbart ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTC Grün-Gelb fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Gliederung**

Der TTC Grün-Gelb gliedert sich in Sportabteilungen mit Kinder- und Jugendgruppen.

## **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der TTC Grün-Gelb ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sowie im StadtSportbund Braunschweig e.V. Seine Abteilungen können sich Fachverbänden anschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz**

1. Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter der Mitgliedschaft schriftlich zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über die von juristischen Personen der erweiterte Vorstand.
3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes automatisiert für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Mitgliedschaft kann ohne dieses Einverständnis nicht begründet werden. Die erfassten personenbezogenen Dateien dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in einer Vereinszeitung oder über die Internetpräsenz des Vereins, sowie interne Aushänge. Eine andere Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände – nicht zulässig.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Nicht mehr amtierende Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind in allen Organen, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands, stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende brauchen keine Beiträge zu entrichten.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist diese von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie Forderungen an den Verein unberührt. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 8 Ausschließungsgründe**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die in § 9 aufgeführten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden,
  - b) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nicht nachkommt, insbesondere mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung über sechs Monate im Rückstand ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied ist vor dessen Entscheidung zu hören.
3. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann ferner folgende Maßnahmen einzeln oder zusammen ergreifen:
  - a) Ermahnung
  - b) Verweis
  - c) zeitweiliger Verlust der Mitgliedschaftsrechte oder Teilen davon.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an Gruppen- bzw. Trainingsabenden und -treffen, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Es genießt dabei Versicherungsschutz gegen Unfälle. Nach den Bestimmungen der Versicherungsträger wird für Unfälle nur dann gehaftet, wenn die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet worden sind.

### **2. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des TTC Grün-Gelb sowie dessen Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge unaufgefordert und rechtzeitig zu entrichten,
- d) über die ihnen übertragenen Aufgaben Rechenschaft abzulegen.

## **§ 10 Organe**

1. Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) erweiterter Vorstand
- c) geschäftsführender Vorstand

2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe des TTC Grün-Gelb Braunschweig e.V. ist wie folgt geregelt:

- a) Die Vereinsämter bzw. organschaftlichen Ämter des Vereins werden grundsätzlich alle ehrenamtlich ausgeführt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im TTC Grün-Gelb im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werde.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den TTC Grün-Gelb nach Absatz trifft der geschäftsführende Vorstand des TTC Grün-Gelb. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand des TTC Grün-Gelb ist ermächtigt, außenstehende Dritte mit Tätigkeiten für den TTC Grün-Gelb gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTC Grün-Gelb. Etwaige Tätigkeitsvergütungen oder Aufwandsentschädigungen für den geschäftsführenden Vorstand selbst werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe ist der geschäftsführende Vorstand des TTC Grün-Gelb ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegebenenfalls hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- f) Im Übrigen haben die Organmitglieder und Mitarbeiter des TTC Grün-Gelb einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTC Grün-Gelb entstehen.
- g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h) Vom geschäftsführenden Vorstand des TTC Grün-Gelb können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Obergrenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- i) Weitere Einzelheiten regelt eine gegebenenfalls vom geschäftsführenden Vorstand des TTC Grün-Gelb zu erlassende und eine gegebenenfalls regelmäßig anzupassende Finanzordnung des Vereins.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Aushang, durch Veröffentlichung über die Homepage des Vereins im Internet / per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Angabe des Ortes sowie Zeitpunkt mit einer Frist

von sechs Wochen einzuberufen.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen, Anträge auf Satzungsänderung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge aus der Versammlung können mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
4. Wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es beantragt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen einzuberufen.

## **§ 12**

### **Zuständigkeiten der Vereinsorgane**

#### **1. Mitgliederversammlung**

1.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Vereins obliegt.

1.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl des Pressewartes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter
- d) Bestätigung der Jugendleiter im Amt
- e) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Grundsätze der Beitragserhebung und -höhe
- g) Haushaltsplan und über die Verwendung der Finanzmittel
- h) Satzungsänderung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind
- k) Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Sie nimmt ferner die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen.

#### **2. Erweiterter Vorstand**

2.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Abteilungs- und Jugendleitern der Abteilungen oder deren Vertreter
- c) dem Pressewart
- d) den Ehrenvorsitzenden

2.2 Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere über:

- a) Aufnahme juristischer Personen als fördernde Mitglieder
- b) die Berufung gegen den Mitgliedsausschluss
- c) Empfehlungen des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Gründung neuer bzw. Auflösung bestehender Abteilungen
- e) Einsetzung von Ausschüssen
- f) Anschluss von Abteilungen an Fachverbände

### **3. Geschäftsführender Vorstand**

3.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer (1. Stellvertreter)
- c) dem Kassierer (2. Stellvertreter)
- d) den zwei Beisitzern

Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der Schriftführer und Kassierer. Zur Vertretung des Vorsitzenden sind Schriftführer und Kassierer nur gemeinsam berechtigt.

Die beiden Beisitzer sind zugleich Vertreter des Schriftführer bzw. des Kassierers.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.2 Der geschäftsführende Vorstand

- a) hat die Vereinsgeschäfte nach dieser Satzung sowie nach den durch die Mitgliederversammlung und den vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse zu führen;
- b) kann bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Funktion anderen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen;
- c) hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen;
- d) kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern besondere Aufgaben mit deren Zustimmung übertragen;
- e) beschließt den Einsatz der Jugendleiter.

## **§ 13**

### **Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes**

#### **1. Vorsitzender**

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft dessen Sitzungen sowie Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der Abteilungen. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und der sonstigen Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und rechtsverbindlichen Schriftstücke.

#### **2. Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt den Schrift- und Geschäftsverkehr und kann einfache, unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden unterzeichnen. Er führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, die er zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen hat. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen Beisitzer vertreten.

### **3. Kassierer**

Er führt die Kassengeschäfte und überwacht die Zahlung der Beiträge. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen Beisitzer vertreten.

### **4. Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden in dessen Funktion. Sie sind Vertreter des Schriftführers bzw. des Kassierers.

### **5. Abteilungsleiter**

5.1 Die Abteilungsleiter werden grundsätzlich von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Durchführung der Wahl muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.

5.2 Die Abteilungsleiter koordinieren den gesamten Sport- und Übungsbetrieb und bearbeiten sämtliche fachliche Fragen für ihre Abteilung.

5.3 Die Abteilungsleiter vertreten innerhalb des erweiterten Vorstandes und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber die Belange ihrer Abteilung. Sie sind für die Stellung von Anträgen aus den Abteilungen an den Vorstand zuständig.

### **6. Pressewart**

Der Pressewart ist verantwortlich für die Vereinsinformationen und die Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens eine Kassenprüfung jährlich durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

2. Die Wahl der Kassenprüfer ist so durchzuführen, dass jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

## **§ 15 Beschlüsse und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich (geheim) abzustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



4. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben, die vor Eintritt in die Behandlung zu genehmigen ist. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, während der Sitzung oder Versammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§ 11.3 bleibt unberührt.

5. Das über jede Versammlung zu führende Protokoll muss Angaben über Anzahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so beschließt eine innerhalb von einer Frist von einem Monat neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten endgültig.

## **Vermögen des Vereins, Verwendung der Mittel**

1. Die Überschüsse der Kasse sowie das sonstige Vermögen sind Eigentum des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abzug der anerkannten Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2010 beschlossen worden.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 18. März 2009 aufgehoben.